



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

15. Oktober 2024

Protokoll Nr.

803/2024

Gemeinde Flims

OP-Teilrevision "Mountainbike-Pisten Foppatrail und Startgelstrail"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:2000 / 1:5000 Mountainbike-Pisten «Foppatrail» und «Startgelstrail».

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Flims die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 3. März 2024 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Technischer Bericht Biketrail Foppa – Flims vom 6. März 2023
- Umweltbericht Biketrail Foppa – Flims vom März 2023
- Technischer Bericht Biketrail Startgels – Uaul Runcs vom 6. März 2023
- Umweltbericht Biketrail Startgels – Uaul Runcs vom März 2023
- Grundlagenkarte 1:5000 Mountainbike-Pisten «Foppatrail» und «Startgelstrail»

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. Juni 2023 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. März 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 15. März 2024. Es gingen keine Beschwerden ein. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG reichten die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und BirdLife Graubünden mit Schreiben vom 4. Juli 2024 eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 14. März 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Flims bildet der geplante Bau von zwei neuen Mountainbike-Anlagen (in den Unterlagen als «Pisten» bezeichnet). Die Festlegung der Linienführungen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) stellt die planungsrechtliche Grundlage für das anschliessend durchzuführende Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) dar.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Imboden übereinstimmt.

Nach Kapitel 4 (Tourismus) des KRIP konzentrieren sich die touristischen Einrichtungen u.a. in den Intensiverholungsräumen. Flims gehört zum touristischen Intensiverholungsraum 02.FS.30 (Flims – Laax – Falera). Zudem sieht der KRIP den Wandel vom Skigebiet zum ganzjährig genutzten Intensiverholungsgebiet vor. Dazu gehört die Sicherung eines langfristig wettbewerbsfähigen Tourismus. Der Ausbau des Bikeangebots entspricht dieser Zielsetzung des KRIP.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 / 1:5000 Mountainbike-Pisten «Foppatrail» und «Startgelstrail»

1. Sicherheit

Aufgrund des baulichen Charakters und der vorgesehenen Nutzung handelt es sich bei den geplanten Trails im planungsrechtlichen Sinn um (Sport-)Anlagen (vgl. AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG GR, Handbuch graubündenBIKE 3.140: Mountainbike und Raumplanung, 2015, S. 2). Gemäss der Nomenklatur der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) handelt es sich hier um Bike-Pisten. Sie sind deshalb, wie im Bericht erwähnt, gemäss der bfu-Fachbroschüre «Signalisation Mountainbike-Pisten» als solche zu signalisieren. Begleitend dazu sind ein Betriebs- und ein Rettungskonzept (siehe Fachbroschüre bfu) zu erstellen.

Die Anlagen und ihre Signalisation sind nach Art. 5a der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) der Fachstelle Langsamverkehr zur Prüfung vorzulegen. Diese vergibt eine Routennummer, welche für die Signalisation erforderlich ist. Mit baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass am Start und am Ende keine anderen Verkehrsteilnehmenden auf die Anlagen gelangen können. An den die Anlagen kreuzenden Wegen ist deutlich auf die Anlagen hinzuweisen. Die bauliche Ausgestaltung ist genau zu prüfen, damit der tatsächliche Schwierigkeitsgrad wirklich der Kategorie blau (grün gem. Bericht) entspricht. In der bfu-Fachbroschüre ist die bauliche Ausbildung nach Kategorien dargestellt (S. 6). Eine blaue

Piste weist z.B. keine Sprünge und ausschliesslich rollbare Hindernisse auf. Die Situation bzgl. der Wanderwege ist im Bericht erwähnt und der Gemeinde bekannt. Eine gesamthafte Abstimmung und Bereinigung erfolgt im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision des GEP.

Die Signalisation auf den Anlagen ist zudem frühzeitig mit der Verkehrspolizei der Kantonspolizei abzusprechen, damit die benötigten Bewilligungen im BAB-Verfahren ausgestellt werden können.

2. Natur- und Landschaft

Bei der Planung wurde strikt darauf geachtet, dass inventarisierte Biotopflächen nicht tangiert werden und es sollen im Rahmen der Detailprojektierung und Bauausführung vorhandene Strukturen möglichst erhalten bleiben. Diese Massnahmen werden ausdrücklich begrüsst. Dennoch sind die Auswirkungen auf die Vernetzungssituation problematisch. Unter anderem wurden – soweit ersichtlich – keine Wegaufhebungen geprüft. Gemäss Vorprüfungsunterlagen wird die durchschnittliche Fahrbahnbreite im Bereich von Geraden rund 1,2 m und in Kurvenlagen rund 1,5 m betragen; die durchschnittliche Wegbreite inkl. Böschungen (Baufläche) darf 2 m nicht übersteigen. Mit einer solchen Ausdehnung bzw. Beanspruchung des Waldareals scheint es möglich, gewisse Lebensraumfunktionen auch für störungsanfälligeren Arten in den betroffenen Abschnitten, insbesondere des unteren Foppatrails, erhalten zu können.

Um das Schonungsgebot von Natur und Landschaft zu wahren, sind gestützt auf Art. 3 und Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) folgende Auflagen angezeigt:

- Die Beeinträchtigung/Störung des Vernetzungskorridors ist auf den ca. 2 m breiten Trail (inkl. Böschung) zu beschränken. Erschliessungen für den Bau oder den Unterhalt sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und im Baugesuch aufzuzeigen.
- Das vorhandene, natürliche Gelände ist optimal zu nutzen; es dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden (keine künstlich geschaffenen Elemente aus zugeführtem Material oder Holz).

3. Wald

Sehr zu begrüßen ist, dass sich die Gemeinde abseits der touristischen Hauptströme für Massnahmen wie Waldreservate zugunsten des Lebensraums Wald einsetzt. Gerne unterstützen wir die Gemeinde weiterhin bei solchen Vorhaben zur Beruhigung und Schonung des Lebensraums Wald – nicht nur abseits der touristischen Hauptströme. Hinsichtlich eines möglichst reibungslosen BAB-Verfahrens ist frühzeitig mit dem Regionalforstingenieur Kontakt aufzunehmen und die genaue Linienführung im Wald vor der Bauausführung festzulegen.

4. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Die Bauvorhaben befinden sich teilweise ausserhalb von Erfassungsbereichen. Die Lawinengefahr bei Startgels und die Wassergefahr entlang der Gerinne werden als nicht relevant für die Vorhaben beurteilt.

5. Landwirtschaft

Bei der Linienwahl wurden die Anliegen der Landwirtschaft berücksichtigt. Trotzdem sind teilweise Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen betroffen. Die vorgesehenen Massnahmen sind deshalb frühzeitig mit den Bewirtschaftenden abzusprechen, damit die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und der Alpbetrieb während der Bauphase so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

6. Jagdrechtliche Aspekte

Aus Sicht der Jagdgesetzgebung können die beiden Anlagen als wenig problematisch qualifiziert werden. Die fortschreitende Ausdehnung der touristischen Nutzung auf dem Gemeindegebiet Flims führt aber dazu, dass die Lebensräume der Wildtiere einem wachsenden Störungsdruck ausgesetzt werden. Dies bringt zunehmend negative Auswirkungen mit sich. Das Wild zieht sich vermehrt in ungünstige Lebensräume und in jagdlich unerreichbare Gebiete zurück, was die Erfüllung der Abschusspläne deutlich erschwert. Dadurch können sich die Wald-Wild-Konflikte auf dem Gemeindegebiet und in benachbarten Gemeinden verschärfen. In der Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung im Rahmen des Wald-Wild-Berichts Surselva (2018) wurde ein erheblicher Wildeinfluss sowie eine ungenügende Verjüngung in Flims

(Problemfläche oberhalb Dorf/Fidazerwald) festgestellt. Der Störungsaspekt stellt dabei einen relevanten Wirkungsfaktor für die örtliche Wald-Wild-Problematisierung dar, weil das Gebiet ganzjährig touristisch stark genutzt wird.

Art. 22 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJR; BR 740.000) verpflichtet die Gemeinden, in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes zu sorgen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau der Tourismusinfrastruktur drängt sich mehr und mehr die Frage auf, wie die Gemeinde diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen gedenkt. Daher ist im Hinblick auf weitere Vorhaben ein Konzept zu erarbeiten, in welchem aufgezeigt wird, wie der Wildschutzanspruch neben dem Tourismus berücksichtigt wird. Die derzeit laufende Gesamtrevision des GEP in Flims bietet sich hierfür an.

E.

1. Beschwerderecht der Umweltorganisationen

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage beim ARE anmelden und danach innert einer vom ARE gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen.

Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die Pro Natura Graubünden (PN), WWF Graubünden (WWF) und BirdLife Graubünden (BL) Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich entsprechend das Recht gewahrt, gegen den OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

2. Gemeinsame Stellungnahme Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und BirdLife Graubünden

Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 4. Juli 2024 stellen PN, WWF und BL die folgenden Anträge:

1. Biotopschutz

- Sämtliche Objekte des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung seien ungeschmälert zu erhalten.
- Sämtliche Objekte des kantonalen Biotopinventars seien ungeschmälert zu erhalten.
- Die Trockenwiesen und -weiden (TWW) Objekte Nr. 9146 und 18 727 seien öffentlich-rechtlich zu schützen und in der kommunalen Nutzungsplanung einer kommunalen Naturschutz- oder Trockenstandortzone zuzuweisen.
- Die Entstehung von Wildwegen sei zu verhindern. Es seien entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
- Es seien insbesondere beim «Foppatrail» Massnahmen zu ergreifen, damit Biker das TWW-Objekt Nr. 17 529 nicht befahren.

2. Wald

- Die Entstehung von Wildwegen sei zu verhindern. Es seien entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
- Der geplante «Startgelstrail» sei im Uaul Tarschlims nicht parallel zu der anderen verlaufenden Mountainbike-Piste, sondern auf den bereits bestehenden Pisten zu führen.

3. Gewässerraum

- Bei Tarschlims sei der Gewässerraum für die Rinne auszuscheiden.
- Der Trail sei ausserhalb des Gewässerraums zu führen.

Bezüglich der Begründung dieser Anträge wird auf die Stellungnahme verwiesen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde

In ihrer Vernehmlassung vom 22. Juli 2024 führt die Gemeinde aus, dass die Anträge weitestgehend identisch seien mit der Mitwirkungseingabe der Umweltorganisationen (USO). Entsprechend verweist die Gemeinde im Wesentlichen auf ihr Schreiben an die USO vom 31. Januar 2024:

Der Startgels-Trail sei so geplant und optimiert worden, dass bauliche Eingriffe in inventarisierte Trockenwiesen gänzlich verhindert werden könnten. Im Bereich der grossflächigen TWW-Objekte in den Gebieten Tarschlims Sura und Ault la Runca verlaufe der Startgels-Trail auf dem bestehenden Runcatrail. Zudem werde der Trail für kurze Transferabschnitte auf bestehende Waldstrassen verlegt, um Konflikte mit TWW-Objekten zu vermeiden. Auch werde die Breite des bestehenden Trassees im Bereich der beiden sich überlagernden Trails beibehalten. Mit flankierenden Massnahmen könne zudem der Entstehung wilder Fahrspuren entgegengewirkt werden. Einschlägige Massnahmen dazu sowie weitere Massnahmen zur Verhinderung von Eingriffen in TWW-Objekte während der Bau- und Betriebsphase fänden sich in den Umweltberichten. Die geplanten Mountainbike-Pisten stünden somit in Einklang mit den TWW-Schutzziele. Weiter sei das TWW-Inventar vom Bundesrat erst im Jahr 2010 in Kraft gesetzt und im Jahr 2021 letztmals aktualisiert worden, während der Zonenplan der Gemeinde Flims auf das Jahr 2003 zurückgehe. Der Zonenplan sei somit älter als das TWW-Inventar. Die TWW seien daher in der Ortsplanung noch nicht berücksichtigt. Dies erfolge zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung (Teil übriges Siedlungsgebiet). Auch der Foppa-Trail könne vollständig ausserhalb der Inventarfläche des TWW-Objekts von lokaler Bedeutung realisiert werden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung dieses Inventarobjekts kommen werde. Projektierung und Bauausführung würden zudem von einer Umweltfachperson begleitet, welche im Rahmen ihrer Tätigkeiten dafür zu sorgen habe, dass das Objekt auch während des Baus nicht tangiert werde.

Die geforderte Verlegung des geplanten familienorientierten Startgels-Trails auf das Trassees des bestehenden roten Runca-Trails im Uaul Tarschlims sei aufgrund der fehlenden Übersicht bzw. Sichtweiten im besagten Waldabschnitt in Kombination mit

den hohen Tempi aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar. Eine gemeinsame Nutzung des Trassees könne nur in den übersichtlichen, technisch einfachen und flacheren Abschnitten im Offenland verantwortet werden. Diesbezüglich verweist die Gemeinde im Übrigen auf die entsprechenden Fachdokumentationen der Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im erwähnten Abschnitt würde im Umweltbericht und im PMB begründet. Materiell sei der Tatbestand für die Ausscheidung eines Gewässerraums eindeutig nicht gegeben. Diese Auslegung werde auch vom Amt für Natur und Umwelt gestützt.

Ergänzend zur Stellungnahme vom Januar 2024 fügt die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung vom 22. Juli 2024 an, dass sie über die Aussagen zur Rechtmässigkeit des Runca-Trails äusserst erstaunt sei (vgl. S. 3, 1. Absatz Stellungnahme USO). Schliesslich seien PN und WWF doch am damaligen Verfahren der Teilrevision der Ortsplanung (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 18. Januar 2011, Protokoll Nr. 42/2011) sowie am anschliessenden BAB-Verfahren (BAB-Nr. 2011-0755) selbst beteiligt gewesen. Die Konsultation der Luftbilder von swisstopo mache zudem deutlich, dass bereits vor der Jahrtausendwende eine schmale Fahrstrasse bestanden habe, auf welcher nun der Runcatrail verlaufe.

4. Beurteilung der Regierung

Die Anträge zum Biotopschutz sind mit der vorliegenden Planung bereits erfüllt. So verlaufen die Linienführungen der Bikeanlagen grundsätzlich ausserhalb der TWW-Objekte (andere Biotope sind vorliegend nicht betroffen). Dort, wo die Anlagen dennoch in TWW verlaufen, werden diese auf rechtmässig bestehenden Wegen geführt.

Im PMB sowie in ihrer Vernehmlassung vom 22. Juli 2024 führt die Gemeinde zudem aus, mit flankierenden Massnahmen «wilde», also unbewilligte Fahrspuren zu verhindern. Allerdings schweigt sich die Gemeinde darüber aus, welche Massnahmen das sein könnten. Ziel der hier zu genehmigenden Anlagen ist ein attraktives Angebot für Bikende zu schaffen. Mit einer solchen Lenkung sollen gerade auch wilde Fahrspuren verhindert werden. Daher ist es angezeigt, im BAB-Verfahren diese flankierenden

Massnahmen konkret aufzuzeigen, insbesondere in Bezug auf Biotope oder Waldflächen.

In der Frage der parallelen Linienführung im Uaul Tarschlims kann den Ausführungen der Gemeinde gefolgt werden. Hierbei ist herauszustreichen, dass es sich bei den geplanten «Trails» nicht um Wege, sondern Sport-Anlagen im planungsrechtlichen Sinn handelt (vgl. vorangehend Ziffer D.1). Dem Antrag der USO kann in diesem Punkt also nicht gefolgt werden.

Auch in der Frage der Gewässerraumausscheidung kann die Haltung der Gemeinde nachvollzogen werden. Da in der zur Debatte stehenden Rinne kaum Wasser fliesst und kein Gerinne zustande kommt, ist hier die Ausscheidung eines Gewässerraums nicht angezeigt. Dem Antrag der USO wird nicht gefolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anträge der USO bezüglich Biotopschutz bereits umgesetzt wurden. Lediglich zu den flankierenden Massnahmen wird die Gemeinde angewiesen, im BAB-Verfahren konkrete Massnahmen aufzuzeigen. Den Anträgen bezüglich der Gewässerraumausscheidung sowie der Linienführung im Uaul Tarschlims kann indes nicht gefolgt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die USO, zumindest WWF und PN, bei sämtlichen Ortsplanungs- sowie BAB-Verfahren zum Runcatrail involviert waren. Dieser ist rechtskräftig im GEP festgesetzt und – unter Verfahrensbeteiligung von WWF und PN – im BAB-Verfahren bewilligt worden. Die Behauptung, wonach dieser illegal erstellt worden sein soll, ist angesichts dieser Tatsache nicht nachvollziehbar.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 / 1:5000 Mountainbike-Pisten «Foppatrail» und «Startgelstrail»** vom 3. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und folgendem Hinweis genehmigt:

Auflagen:

- a. Die Signalisation der Anlagen ist frühzeitig mit der Verkehrspolizei der Kantonspolizei sowie der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts abzusprechen.
- b. Die Linienführung im Wald ist frühzeitig mit dem zuständigen Regionalforstingenieur zu definieren.
- c. Im BAB-Verfahren sind ein Betriebs- und ein Rettungskonzept beizulegen.
- d. Die Störung des Vernetzungskorridors ist auf den ca. 2 m breiten Trail (inkl. Böschung) zu beschränken. Erschliessungen für den Bau oder den Unterhalt sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und im Baugesuch aufzuzeigen.
- e. Das vorhandene, natürliche Gelände ist optimal zu nutzen; es dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden (keine künstlich geschaffenen Elemente aus zugeführtem Material oder Holz).
- f. Im BAB-Verfahren sind die flankierenden Massnahmen gegen "wilde" Fahrspuren konkret aufzuzeigen.
- g. Die vorgesehenen Massnahmen sind frühzeitig mit den Bewirtschaftenden abzusprechen, damit die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und der Alpbetrieb während der Bauphase so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Hinweis:

- h. Im Hinblick auf weitere Vorhaben ist ein Konzept zu erarbeiten, in welchem aufgezeigt wird, wie der Wildschutzanspruch neben dem Tourismus berücksichtigt wird.
2. Der Gemeindevorstand Flims wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 4. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechts-

kräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

8. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Flims, Via dil Casti 2, 7017 Flims
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- HMQ, Schützenweg 8, 7430 Thusis
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- BirdLife Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Region Imboden, Plaz 7, 7013 Domat/Ems
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt
- Kantonspolizei
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

